



An das
Parlament
Ausschuss für innere Angelegenheiten
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111602/0016-I/4/2016

**Betreff: Entwurf eines Gesamtändernden Abänderungsantrages der Abgeordneten Jürgen Schabhüttl und Werner Amon, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden (996 d.B.);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 21. April 2016)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 14. April 2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Gesamtändernden Abänderungsantrages der Abgeordneten Jürgen Schabhüttl und Werner Amon, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden (996 d.B.), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Da ein parlamentarischer Abänderungsantrag nicht der WFA-Verpflichtung unterliegt, kann eine budgetäre Bewertung nicht vorgenommen werden.

II. Zu § 36 Abs. 1 des Entwurfes – Ausschluss der WFA bzw. Evaluierung:

Der gegenständliche Entwurf sieht in § 36 Asylgesetz vor, dass die Bestimmungen der §§ 17 und 18 BHG 2013 bei der Erlassung der Verordnungen nach §§ 36 und 37 Asylgesetz nicht anzuwenden sind, weshalb bei der Erlassung dieser Verordnungen weder eine WFA erstellt noch eine interne Evaluierung durchgeführt werden soll.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen besteht jedoch kein Anhaltspunkt, weshalb in diesem konkreten Fall vom Gebot der WFA bzw. der internen Evaluierung abgegangen werden soll. Insbesondere ist aufgrund folgender Erwägungen diese Ausnahme vom allgemeinen Folgenabschätzungs- und Evaluierungsgebot gemäß §§ 17 und 18 BHG 2013 bedenklich:

Das Abgehen von der WFA bzw. der Evaluierungspflicht gemäß §§ 17 und 18 BHG 2013 im § 36 Abs. 1 vorletzter Satz stellt **eine haushaltsrechtliche Sonderbestimmung dar** und hat daher den Grundsätzen der Haushaltsführung gemäß Art 51 Abs. 8 B-VG und insbesondere dem Grundsatz der Wirkungsorientierung zu entsprechen. Da das einfachgesetzliche Haushaltsrecht dem sogenannten „**Harmonisierungsgebot**“ (vgl. Art 51 Abs. 9 erster Satz B-VG) unterliegt, müssen haushaltsrechtliche Bestimmungen einheitlichen Grundsätzen entsprechen.

Daher besteht das Gebot der Wirkungsfolgenabschätzung und Evaluation auch in Bezug auf die beiden gegenständlichen Verordnungen gemäß § 36 und § 37 Asylgesetz und **wäre die vorgesehene Ausnahme daher zu streichen.**

III. Zu den Auswirkungen für Länder und Gemeinden:

Der Abänderungsantrag enthält auch Änderungen, die den Vollzugsbereich der Länder berühren (siehe insbesondere die Möglichkeit von vermehrten Maßnahmenbeschwerden bei den Landes-Verwaltungsgerichten). Da der Abänderungsantrag keine Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen enthält, ist auf Art. 5 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus ("KM-V", BGBl. I Nr. 35/1999) hinzuweisen, wonach auch bei Mehrausgaben der gegenbeteiligten Gebietskörperschaften, die durch Abänderungsanträge im Zuge des parlamentarischen Verfahrens entstehen (Art. 5 Abs. 1 Z 1 KM-V), in einem näher festgelegten Verfahren und Voraussetzungen (Anmeldung des Kostenersatzes binnen 12 Monaten nach Kundmachung, Überschreiten einer Betragsgrenze, die bei Bundesvorhaben dzt. lt. Kundmachung in BGBl. II Nr. 108/2015 rd. 2,5 Mio. Euro p.a. beträgt) ein Kostenersatz zu leisten ist.

Der Abänderungsantrag sollte daher um die **Darstellung der finanziellen Auswirkungen (WFA nach KM) ergänzt werden**, in denen die Mehrausgaben (z.B. durch zusätzliche

Verfahren bei den Landes-Verwaltungsgerichten) und Minderausgaben (z.B. bei der Grundversorgung und bedarfsorientierten Mindestsicherung) für die Länder und Gemeinden abgeschätzt werden.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme.

21.04.2016

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

(elektronisch gefertigt)